



Satzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Elternanteiles an den Verpflegungskosten an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Westerwaldkreises vom 10.07.2015, geändert durch Änderungssatzung vom 01.07.2022

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat in seiner Sitzung am 10.07.2015 auf der Grundlage des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 in Verbindung mit §§ 85, 75 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mittagsverpflegung an Ganztagschulen

Der Westerwaldkreis stellt für die in seiner Trägerschaft stehenden Ganztagschulen gemäß § 74 Absatz 3 i.V.m. § 75 Absatz 2 Nummer 5 Schulgesetz (SchulG) als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit jeweils montags bis donnerstags. Für die Teilnahme an der nicht über eine Dienstleistungskonzession betriebene Mittagsverpflegung erhebt der Westerwaldkreis gem. § 85 SchulG sozial angemessene Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Elternanteil). Entsprechendes gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler.

§ 2

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige schriftliche Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten bei der Schule erforderlich. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.

§ 3

Höhe des Elternanteils

- (1) Der Elternanteil an den Verpflegungskosten für Ganztagschüler ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und dem aktuellen Preisniveau anzupassen.
- (2) Weitere Personen der Schulgemeinschaft können bei Kapazitätsreserven an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Für Personen, die nicht Schüler sind, entspricht der zu entrichtende Eigenanteil, dem tatsächlichen Essenspreis der jeweiligen Schule (ohne Zuschuss).
- (3) Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss, durch Beschluss die Höhe des Eigenanteils gegebenenfalls anzupassen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Ermäßigung für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen **und** deren Antrag auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bewilligt wurde, wird der Elternanteil den aktuell bundeseinheitlich geltenden Regelungen angepasst.
- (2) Für eine Ermäßigung des Elternanteils gemäß Absatz 1 ist der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises der entsprechende Nachweis vorzulegen.

§ 5

Sozialfonds des Landes Rheinland-Pfalz

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Familien keine Leistungen nach § 4 erhalten, deren Familieneinkommen jedoch unterhalb der Einkommensgrenzen nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 liegt, wird der Elternanteil **auf Antrag** auf 2,00 € pro Essen festgesetzt. Diese Regelung gilt, solange das Land Rheinland-Pfalz für die Mittagsverpflegung Mittel im Rahmen eines Sozialfonds zur Verfügung stellt.
- (2) Anträge auf Ermäßigung des Elternanteils gemäß Absatz 1 können unter Verwendung der an den Schulen bereitgestellten Formulare an die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises gestellt werden. Dem Antrag sind der Bewilligungsbescheid über den Erhalt der Lernmittelfreiheit oder Einkommensbelege beizufügen.
- (3) Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises erteilt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen dem/der jeweiligen Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Versagung der beantragten Ermäßigung.

§ 6

Inkrafttreten der Ermäßigung

Die Ermäßigung tritt jeweils mit dem Datum des Bewilligungsbescheides in Kraft und gilt erstmals für den Monat der Bewilligung, längstens jedoch für die Zeit der bewilligten Leistung nach § 4 bzw. bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

§ 7

Entstehung der Gebühren (Elternanteil), Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht innerhalb der von der jeweiligen Schule festgesetzten Frist von der Mittagsverpflegung abgemeldet worden ist.

- (2) Der/die Antragsteller/in erhält über den zu zahlenden Elternanteil einen Gebührenbescheid mit Angabe der Zahl der im Abrechnungszeitraum durch den/die Schüler/in tatsächlich abgenommenen Essen.
- (3) Die Abrechnung des Elternanteils erfolgt jeweils monatlich (in Ferienzeiten gegebenenfalls auch zweimonatlich) nachträglich.

§ 8

Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung

Die durch einen Bewilligungsbescheid Begünstigten sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung einer Ermäßigung nach diesen Richtlinien maßgeblich sind, wie z.B. den Widerruf oder die Zurücknahme eines Leistungsbescheides, unverzüglich der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises anzuzeigen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Elternanteil gemäß § 3 fällig.

§ 9

Verfahren bei Missbrauch

Gegen Antragsteller, die mit falschen Angaben oder durch Vorlage ungültiger, gefälschter oder sonst nicht zutreffenden Unterlagen missbräuchlich eine Ermäßigung nach diesen Richtlinien erlangen, kann der Westerwaldkreis im Einzelfall Strafantrag entsprechend den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen stellen und Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Montabaur, 10. Juli 2015

Achim Schwickert, Landrat